

Dornbirner

## Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 30.

Sonntag, 26. Juli 1908.

39. Jahrg.

## Kundmachungen.

\* \* \*

1. Zum Zwecke der Hauszinssteuerbesserung für das Jahr 1909 sind die Zinsvertragsbekenntnisse von jenen Eigentümern oder permanenten Nutznießern von Gebäuden, welche ganz oder teilweise einen Zinsvertrag durch Vermietung abwerfen, nach dem Stande des Jahres 1908 bei der k. t. Bezirks-hauptmannschaft in Feldkirch (Steuerreferat, Handelskammergebäude II. St. Thür Nr. 3) bis längstens 31. August 1908 zu überreichen.

Die hierzu nötigen Druckformulare für obige zur Abgabe der Bekenntnisse verpflichtete Personen sowie auch die „Belehrung zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsvertragsbekenntnisse“ sind bei der Gemeindevorsteherung erhältlich, zu welchem Behufe sich dieselben darum binnen 8 Tagen nach Zustellung des Bekenntnisformulars und zwar in Feldkirch beim oben erwähnten Steuerreferat, in den anderen Orten bei der betreffenden Gemeindevorsteherung um so gewisser selbst zu melden haben, als die nicht erhaltene Belehrung das Unterlassen der Einbringung des Bekenntnisses keineswegs entschuldigt, sondern die Hausbesitzer, welche dasselbe in der festgesetzten Zeit nicht einbringen, nach den Bestimmungen des § 11 des Patentes vom 23. Februar 1890 behandelt werden müßten. Dieser Paragraph lautet: „Werden Verheimlichungen des Zinsvertrages entdeckt, so hat der Eigentümer den Zins des ganzen Hauses oder des Teiles desselben ganz oder zum Teile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Teil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Teil desselben sich erstreckt, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatskasse zu entrichten.“

Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnismäßigen Strafe. Demgemäß werden sämtliche Personen, welche zur Ueberreichung der Bekenntnisse verpflichtet sind, aufgefordert, dieselben erstens bis zum bezeichneten Termine zu überreichen und zweitens die richtigen Zinsverträge in die Bekenntnisformulare um so gewisser einzusetzen, als bei Einbringung unrichtiger Bekenntnisse unter Vornahme einer Lokaluntersuchung ununschädlich nach der Bestimmung des zitierten § 11 des Patentes vorgegangen würde.

2. Einzubekommen sind die Anzahl der vermieteten Wohnräume, sowie anderer Bestandteile, z. B. Magazine, Ställe, Remisen, Heulager, Keller u. dgl. und der hierfür benutzene volle Jahreszins, wobei die gefällig gestatteten Abzüge in der hierfür vorgesehenen Rubrik und zwar abgesehen von jeder Mietpartei mit Gattung und Geldbetrag namhaft zu machen sind. Hierzu wird besonders

darauf aufmerksam gemacht, daß als Zins nicht bloß die bare Geldleistung anzusehen ist, sondern auch alle bedeutenden Nebenleistungen, bestehend in Beiträgen zur Steuer, in Arbeits- oder Geschäftsverrichtungen und dergleichen, nach deren Gelbwerthe, als Zins einbekannt werden müssen.

Auch sind die nicht vermieteten Bestandteile des Hauses in der vorletzten Rubrik des Bekenntnisses nach Zahl und Gattung anzugeben.

3. Die Eigentümer von Gasthäusern, in denen Fremdenbeherbergung vorkommt, haben bezüglich derselben den ganzen im Jahre 1908 bisher erhaltenen und bis zum Schlusse dieses Jahres noch zu erwartenden Zins anzugeben, daselbe gilt auch für Vermieter von Sommerwohnungen.

4. Aus der Vorchrift, daß der volle Jahreszins einzubekommen ist, ergibt sich, daß der Bekenntnisleger nicht berechtigt ist, im Jahre 1908 vorgetommene Leerstellungen durch Angabe eines um den entgangenen Zins niedrigeren Betrages selbst zu berücksichtigen; ein solches Vorgehen würde vielmehr ebenfalls als Zinsverheimlichung nach § 11 des Patentes geahndet werden.

Die Schadloshaltung bezüglich der Steuer für einen durch Leerstellung entgangenen Zins ist dem Hauseigentümer bei rechtzeitiger, (das ist binnen 14 Tagen nach dem Eintritte) Einbringung der Leerstellungsanzeige gesichert.

5. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinsvertragsbekenntnisse vollständig auszufüllen, also auf der Titelseite mit der richtigen Hausnummer, Fraktionsbezeichnung und dem Namen des Bekenntnislegers, auf der Innenseite mit den in den vorigen Absätzen erwähnten Daten und dem Tage der Ausfüllung, sowie der Unterschrift des Bekenntnislegers und der Mietpartei zu versehen sind.

k. t. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

am 10. Juli 1908.

Ferrari.

Bezunehmend auf vorstehende Kundmachung werden die Hauseigentümer, welche Wohnbestandteile, Gewölbe, Stallungen, Heulager, Keller u. vermietet haben, zu ihrer eigenen Erleichterung aufgefordert, behufs Aufnahme ihrer Angaben ins Rathaus zu kommen. Die Aufnahmen finden nur an Werktagen von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags im Amtszimmer Nr. 1 statt.

Damit ein zu großer Andrang einerseits vermieden werde, andererseits die Bekenntnisse rechtzeitig eingebracht werden können, wird bekannt gegeben, daß die Hausbesitzer des 1. Bezirkes vom 23. Juli bis einschließlich 8. August, die Hausbesitzer des 2. Bezirkes vom 10. bis einschließlich 18. August vormittags, und die Hausbesitzer des 3. und 4. Bezirkes vom 19. bis einschließlich 29. August sich der ihre Angaben anzubringen haben. Diejenigen, welche die Fraktionsbogen selbst ausfüllen, können die bezüglichen Formulare im Amtszimmer Nr. 1 in Empfang nehmen.